

1. März 2022 – scm

I Merkblatt Melde- und Aufsichtspflicht Tagesfamilie

1. Grundlagen

Seit 1. August 2020 ist die Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TaK) in Kraft. Sie regelt den Vollzug der Bestimmungen zu den Tagesfamilien. Tagesfamilien – im Sinne der Pflegekinderverordnung (PAVO) des Bundes – sind Betreuungspersonen, die regelmässig gegen Entgelt Kinder im eigenen Haushalt betreuen (Art. 12). In der Gemeinde Horgen nimmt der Fachbereich Familienergänzende Betreuung die Aufsicht wahr. Betreuungspersonen in Tagesfamilien betreuen Kinder auf privater Basis oder als Mitarbeitende der Gemeinde Horgen.

Gemäss Art. 12 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 5 PAVO müssen die Betreuungspersonen und im gleichen Haushalt lebende Personen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung eine gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes gewährleisten. Ebenso müssen die Wohnverhältnisse für die gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten. Zudem darf das Wohl der eigenen Kinder der Betreuungspersonen durch die Aufnahme von Tageskindern nicht beeinträchtigt sein. Die entsprechenden Anforderungen sind im Rahmen der Aufsicht gestützt auf die PAVO zu überprüfen.

Die Meldepflicht gilt für die Tagesfamilie, nicht für das einzelne Betreuungsverhältnis. Meldepflichtig ist die betreuende Person. Wenn mehrere Personen an der Betreuung beteiligt sind (beispielsweise Eheleute, die beide bei der Betreuung mitwirken), müssen sie sich gemeinsam als Tagesfamilie melden. Folgendes ist bei der Meldepflicht zu beachten:

- Meldepflichtig ist, wer für mindestens 1 Kind Betreuung während mehr als 25 Stunden pro Woche gegen Entgelt anbietet (nicht massgeblich ist, ob die Betreuung tags- oder nachtsüber erfolgt).
- Die Meldepflicht gilt auch für Verwandte und Bekannte, die Tageskinder (gegen Entgelt) betreuen.
- Gemäss Art 12 Abs. 1 PAVO gilt die Meldepflicht für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren.
- Es können höchstens 6 Tageskinder gleichzeitig betreut werden. Auch Kinder, welche ausschliesslich den Mittagstisch (11.30 – 13.30 Uhr) besuchen, werden mitgezählt. Die eigenen Kinder und Kinder, welche zu Besuch weilen, werden nicht mitgezählt.
- Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensmonat belegen eineinhalb Plätze, d.h. neben einem Kind unter 18 Monaten können max. 4 weitere Kinder gleichzeitig betreut werden.
- Nicht meldepflichtig ist, wer Kinder (z.B. als Nanny) bei diesen zu Hause betreut.

Ab 61 Stunden oder vier Übernachtungen pro Woche ist stets eine Bewilligung als Pflegefamilie (Art. 4 PAVO) bzw. Angebot der Heimpflege (Art. 13 Abs. 1 Bst. a PAVO) nötig, auch wenn das betroffene Kind zwischen den Übernachtungen Zeit mit seinen Eltern oder Personen aus deren Umfeld verbringt.

Im Übrigen erfolgt die Abgrenzung zwischen Kitas und Tagesfamilien anhand der Höchstzahl angebotener Plätze; weitere Kriterien, wie beispielsweise die Bezeichnung des Angebots, die Rechtsform der Anbieterin bzw. des Anbieters oder der Ort der Betreuung haben keinen Einfluss auf die Beurteilung, ob eine bewilligungspflichtige Kita oder eine meldepflichtige Tagesfamilie vorliegt.



2. Meldung Betreuungsverhältnis

Die Meldung hat innerhalb dreier Monate seit Aufnahme der meldepflichtigen Tätigkeit zu erfolgen. Die Betreuungspersonen melden sich mittels Meldeformular per Post an die Gemeindeverwaltung Horgen, Familienergänzende Betreuung, Zugerstrasse 46, 8810 Horgen oder per Mail an kinderbetreuung@horgen.ch.

Tagesfamilien, die als Mitarbeitende der Gemeinde Horgen tätig sind, gelten als gemeldet, soweit sie mit ihren Betreuungsverhältnissen meldepflichtig sind.

Privat organisierte Betreuungspersonen melden Änderungen oder eine Auflösung aufsichtspflichtiger Betreuungsverhältnisse innert dreier Monate, per Mail an kinderbetreuung@horgen.ch.

3. Aufsicht

3.1 Aufsichtsbesuche

Die Betreuungsperson wird so oft als nötig, mindestens aber einmal im Jahr von der Vermittlerin Tagesfamilien des Fachbereichs Familienergänzende Betreuung besucht. Anlässlich dieses Besuches werden folgende Punkte überprüft:

- Familiäre Situation in der Tagesfamilie (inkl. eigene Kinder)
- Betreuungskompetenzen
- Lebensgewohnheiten und Tagesstruktur
- Wohnsituation und Umgebung
- Situation der Tageskinder (gemäss Betreuungsplan), aktuelle Anzahl meldepflichtiger Betreuungsverhältnisse
- Zusammenarbeit mit Eltern und Fachpersonen

Des Weiteren wird überprüft, ob die Betreuungspersonen und weitere im Haushalt lebende, volljährige Personen einen guten Leumund geniessen. Die Betreuungspersonen sowie weitere im Haushalt lebende, volljährige Personen werden mit der Meldung und danach mindestens alle 4 Jahre aufgefordert, den Privatstrafregister- und Sonderprivatstrafregisterauszug einzureichen.

Aus dem Aufsichtsbesuch schliesst die Aufsicht, ob die Tagesfamilie den Tageskindern Geborgenheit gibt und ihre seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördert und das Betreuungsverhältnis zum Wohl des Kindes weitergeführt werden soll. Über den Aufsichtsbesuch wird Protokoll geführt. Der Betreuungsperson wird eine mündliche Rückmeldung gemacht. Werden keine Mängel festgestellt, so wird der Betreuungsperson ein Bestätigungsschreiben zugestellt.

3.2 Mängel und allfällige Massnahmen

Werden beim Aufsichtsbesuch Mängel festgestellt, müssen Auflagen zu deren Behebung angeordnet werden. Nach Ablauf der angesetzten Frist wird die Erfüllung der Auflagen überprüft. Sollten die Auflagen nicht erfüllt sein und bleiben allfällige weitere Massnahmen zur Behebung der Mängel oder Schwierigkeiten erfolglos oder erscheinen diese von vornherein ungenügend, kann die Aufsicht den Tagesfamilien die weitere Betreuung und Aufnahme von Kindern untersagen.